

Bereich Stadtplanung
Az: 61-20-75
Datum: 31.01.2002

2002/026
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.02.2002	

Betreff

Mobilfunkmast in Frohlinde
Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Dem Vorhaben Funkbasisstation Frohlinde wird das gemeindliche Einvernehmen nach §36 (2) BauGB aufgrund des Entgegenstehens öffentlicher Belange versagt. Eine möglicherweise durch den Ablauf der Frist nach §36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eingetretene fiktive Erklärung des Einvernehmens wird hiermit widerrufen.

D O B R I N D T
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Mobilfunkanlage befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Frohlinde (siehe Anlage 1, Lageplan). Die Anlage ist nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, wenn der Vorhabenträger betrieblich auf diesen Standort angewiesen ist. Die geplante Anlage hat eine Höhe von ca. 40 m (46 m mit Aufsätzen).

2. Begründung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 (2) BauGB

Allgemeines zu Versagung des gemeindlichen Einvernehmens:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist das Einvernehmen des Gemeinde bei allen Baugenehmigungsverfahren erforderlich, bei denen sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB richtet. Widerspricht ein Vorhaben diesen Vorschriften, kann das Einvernehmen versagt werden. Eine Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde kann nicht erteilt werden, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert.

Die Gemeinde ist dabei nicht auf die Prüfung solcher Versagensgründe beschränkt, die dem Schutz der kommunalen Planungshoheit oder sonstiger kommunaler Belange dienen, sondern kann das Einvernehmen stets ablehnen, wenn das Vorhaben nach §§ 31 ff. BauGB unzulässig ist, also bei Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1) BauGB auch dann, wenn Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Erholung entgegenstehen, was im folgenden dargelegt wird.

Begründung für die Versagung:

Dem Vorhaben stehen folgende öffentliche Belange entgegen:

- Darstellungen des Landschaftsplanes Nr. 3 des Kreises Recklinghausen. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L7. Eine Ausnahmeerteilung von der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung durch die Untere Landschaftsbehörde liegt nicht vor,
- Belange der Erholung (besondere Bedeutung für die Erholung, §21c LG NW) sowie
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, § 21b LG NW).

Ausführung:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L7 des Landschaftsplanes Nr. 3 des Kreises Recklinghausen. Erläutert wird die Unterschutzstellung u.a. damit, dass dieser Bereich gut mit Wanderwegen erschlossen ist und wichtige Erholungsfunktionen für den gesamten Stadtbereich erfüllt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bereichs sowie die gut gegliederten und ökologischen angereicherten Grünflächen des Golfplatzes schaffen ein positives Landschaftsbild. Besonders erwähnt werden Geländestufen und Geländekanten und die Geländeböschungen des Frohlinder Mühlenbaches. Angrenzend an einer dieser raumprägenden Geländeböschungen ist die Mobilfunkan-

lage geplant. Der Blick von Süden über den Frohlinder Mühlenbach reicht bis zur klaren Bebauungsgrenze des Ortsteiles Frohlinde. Das Vorhaben würde die eindeutig definierte Raumkante zwischen freier Landschaft und Ortsteil aufheben und damit das Orts- und Landschaftsbild verunstalten.

Das Vorhaben würde insbesondere gegen die Schutzzwecke Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NW) und Besondere Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG NW) verstoßen, da der geplante Standort sich in einer landschaftlich so vielfältig strukturierten und reizvollen Umgebung befindet, so dass er auch über Castrop-Rauxel hinaus eine bedeutende Funktion für die Erholung der in einem Ballungsraum lebenden Menschen besitzt, in welchem nicht besiedelte Freiräume knapp bemessen sind.

3. Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 1



